

Georg II., Großbritannien, König

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland/ Beschützer des Glaubens/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ... Fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns mißfällig vorgekommen ist/ wasgestalt das Betrauen der verstorbenen Anverwandten in Unsern Teutschen Landen bey Hohen und Niedrigen zu so grossem Mißbrauch gediehen seye/ daß sich viele Familien durch die des Behuffs anwendende übermäßige Kosten entweder ruiniren oder in Schulden setzen ... : Geben Ratzeburg den 23. Febr. 1730.

[Ratzeburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1801400644>

Abstract: Trauerordnung für das Herzogtum Lauenburg

Druck Freier  Zugang



Wir GEORG der Andere von Gott-
ses Gnaden König von Groß-Britannien, Irland-
 reich und Irland/ Beschützer des Glaubens/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/
 des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister und Chur-Fürst/ etc.

Fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns mißfällig vorgekommen ist / wasgestalt das Betrau-
 ren der verstorbenen Anverwandten in Unsern Teutschen Landen bey Hohen und Niedrigen zu so großem
 Mißbrauch gediehen seye/ daß sich viele Familien durch die des Behuffs anwendende übermäßige Kosten entwe-
 der ruiniren oder in Schulden setzen / auch daß die Zeit der Trauer gar zu weit hinaus gesetzt werde / Wir aber zu
 Abhelfung solches eingerissenen Uebels der Nothdurfft erachtet haben/ hierunter etwas Bestimmtes zu verordnen / wor-
 nach sich Unsere Unterthanen mit der Trauer richten können.

So ordnen und wollen Wir / nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft /
 daß in Unserm Herzogthum Lauenburg von Zeit der Publication dieses anzurechnen / bey dem Betrauen der An-
 verwandten alles drappiren oder bekleiden der Carossen, Trag-Chaisen, Pferde-Geschirrs/ imgleichen der Zimmer/
 Haus-Meubles und dergleichen mit Trauer Zeuge / dann auch das Kleiden der Dienst-Bothen und Haus-Gesin-
 des beyderley Geschlechts in Trauer hiermit gänzlich abgeschafft seyn / auch denen Domestiquen zur Trauer-Kleidung
 kein Geld / oder sonst etwas gereicht werden solle. Immassen dann solches alles einem jedweden / er sey was
 Standes oder Würden er wolle / ohne Ausnahme / Krafft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Straffe
 verbothen wird.

Denen Ober- und Groß-Eltern / Eltern / Kindern / Geschwistern / Wittvern / Wittwen und übrigen näch-
 sten Anverwandten des Verstorbenen aber wird die Trauer-Kleidung vor ihre Persohnen zwar fernerhin / in Gna-
 den verwilliget / jedoch mit dem Anhang / daß Sie hinführo und bis zu weiterer Verordnung / die Trauer überhaupt
 nicht länger / als die Helffte der von dem Tage des Todes anzurechnenden Zeit / in welcher jeden Orths die ver-
 storbene Angehörigen zu betrauen bishero gebräuchlich gewesen / tragen sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Bedienten und Befehlshabern im Lande / auch allen und jeden Obrigkeiten /
 daß Sie sich nicht allein selbst hiernach behörig achten / sondern auch die Contravenienten gehörigen Orths anzeigen/
 damit gegen dieselbe mit der Straffe verfahren werden könne. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschul-
 digen könne / soll dieses an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden. Geben Rakeburg den 23. Febr. 1730.

Ad mandatum Regis & Electoris proprium.



Königl. Groß-Britannische zur Chur-Fürstl. Braun-
 schweig-Lüneburgis. Regierung im Herzogthum Lauen-
 burg verordnete Geheimte Racht / Landdrost und Re-
 gierungs-Rächte.

Wir GEORG der Andere von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Irland, Beschützer des Glaubens / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister und Chur-Fürst / c.

Fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns mißfällig vorgekommen ist / wasgestalt das Betrauen der verstorbenen Anverwandten in Unsern Teutschen Landen bey Hohen und Niedrigen zu so grossem Mißbrauch gediehen seye / daß sich viele Familien durch die des Behuffs anwendende übermäßige Kosten entweder ruiniren oder in Schulden setzen / auch daß die Zeit der Trauer gar zu weit hinaus gesetzt werde / Wir aber zu Abhelfung solches eingerissenen Uebels der Nothdurfft erachtet haben / hierunter etwas Gewisses zu verordnen / wornach sich Unsere Unterthanen mit der Trauer richten können.

So ordnen und wollen Wir / nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschafft / daß in Unserm Herzogthum Lauenburg von Zeit der Publication dieses anzurechnen / bey dem Betrauen der Anverwandten alles drappiren oder bekleiden der Carossen, Trag-Chaisen, Pferde-Geschirrs / imgleichen der Zimmer-Haus-Meubles und dergleichen mit Trauer Zeuge / dann auch das Kleiden der Dienst-Bothen und Haus-Besinden beiderley Geschlechts in Trauer hiermit gänzlich abgeschafft seyn / auch denen Domestiquen zur Trauer-Kleidung kein Geld / oder sonst etwas gereicht werden solle. Immassen dann solches alles einem jedweden / er sey was Standes oder Würden er wolle / ohne Ausnahme / Krafft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Straffe verbothen wird.

Denen Ober- und Groß-Eltern / Eltern / Kindern / Geschwistern / Wittvern / Wittwen und übrigen nächsten Anverwandten des Verstorbenen aber wird die Trauer-Kleidung vor ihre Persohnen zwar fernerhin / in Gnaden verwilliget / jedoch mit dem Anhang / daß Sie hinführo und bis zu weiterer Verordnung / die Trauer überhaupt nicht länger / als die Helffte der von dem Tage des Todes anzurechnenden Zeit / in welcher jeden Orths die verstorbene Angehörigen zu betrauen bishero gebräuchlich gewesen / tragen sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Bedienten und Befehlshabern im Lande / auch allen und jeden Obrigkeiten / daß Sie sich nicht allein selbst hiernach behörig achten / sondern auch die Contravenienten gehörigen Orths anzeigen / damit gegen dieselbe mit der Straffe verfahren werden könne. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden. Geben Rakeburg den 23. Febr. 1730.

Ad mandatum Regis & Electoris proprium.



Königl. Groß-Britannische zur Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Geheime Rait / Landdrost und Regierungs-Rähte.